

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 48133 Münster

**Nur per Email!**

An die  
Kommunen mit eigenem Jugendamt  
im Zuständigkeitsbereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

27.03.2020

**Rundschreiben Nr. 14/2020**

**Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII für Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme, §§ 42a, § 42 SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen**

**Änderung betreffend Kostenerstattung für Freihaltekosten nach ungeklärter Abgängigkeit aus Maßnahmen §§ 42a, 42 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass die bisherige Praxis der Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII für Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme geändert wird:

Bislang wurden bei einer ungeklärten Abgängigkeit eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings aus einer Einrichtung während einer Maßnahme der vorläufigen Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme gem. §§ 42a, 42 SGB VIII Freihaltekosten über den Zeitraum von 48 Stunden ab dem Tag der ungeklärten Abgängigkeit im Rahmen der Kostenerstattung anerkannt. Grund für diese Praxis war, dass aufgrund der großen Anzahl unbegleitet eingereister minderjähriger Flüchtlinge, die (vorläufig) in Obhut zu nehmen waren, die Kapazitäten der Einrichtungen nur noch sehr begrenzt vorhanden waren. Bei einer ungeklärten Abgängigkeit dieser Personen musste daher durch Freihalten des Platzes gesichert werden, dass dieser bei einer Rückkehr in der Einrichtung noch zur Verfügung stand. Dies

war nur durch ein längeres Freihalten eines Platzes in den Einrichtungen zu gewährleisten und entsprechend waren die aufzuwendenden Freihaltelkosten zu gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII zu erstatten.

Inzwischen stehen jedoch Plätze für die genannten Maßnahmen in den Einrichtungen für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen wieder in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Zahl der unbegleitet einreisenden Minderjährigen hat sich seit dem Jahr 2019 deutlich verringert und ist auch im 1. Quartal des Jahres 2020 unverändert.

Aus diesem Grund werden **ab dem 01.01.2020** bei der Entscheidung über Kostenerstattungsanträge gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII für Maßnahmen gem. §§ 42a, 42 SGB VIII **Freihaltelkosten nur noch für den Tag** erstattet, an dem ein\*e unbegleitet eingereiste\*r Minderjährige\*r aus ungeklärten Gründen die Einrichtung wieder verlassen hat. Diese Praxis entspricht der Handhabung der überörtlichen Träger anderer Bundesländer bei der Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Antje Fasse